

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



52. Jahrgang / lfd. Nummer 9 vom 06.05.2021

INHALT

1. **Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Waltrop vom 15.04.2021**
2. **Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ vom 15.04.2021**
3. **Betriebssatzung des „Waltroper Parkfestes“ vom 15.04.2021**
4. **Satzung der Stadt Waltrop zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Verkehrsraum während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 15.04.2021**
5. **Richtlinie der Stadt Waltrop zur Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, sowie für Sponsoring vom 15.04.2021**

**Satzung
für den Behindertenbeirat der Stadt Waltrop
vom 15.04.2021**

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) in der jeweils gültigen Fassung (GO NRW) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 13.12.2006 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - BRK) beschlossen, das nach der Unterzeichnung aller 144 Mitgliedsstaaten am 03.05.2008 in Kraft getreten ist und dem der Deutsche Bundestag mit Vertragsgesetz vom 21.12.2008 ohne Vorbehalte zugestimmt hat. Das Übereinkommen ist am 26.03.2009 in Deutschland mit dem Rang eines Bundesgesetzes in Kraft getreten.

Die Stadt Waltrop ist auf dem Weg, Inklusiv-Gemeinde im Sinne dieser UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu werden und setzt sich in Wort und Tat dafür ein. Sie will als Kommune für alle ihre Einwohner/innen da sein und jegliche Barrieren abbauen, die den Menschen Zugänge verwehren. Vielfalt unter den Menschen ist gewünscht, Ausgrenzung muss unterbunden werden. Für Beratung und Unterstützung auf diesem Weg setzt der Rat der Stadt Waltrop den Behindertenbeirat ein.

§ 1 Organisationsform

Es wird ein Behindertenbeirat eingerichtet, der nicht einem Fachausschuss im Sinne der GO NRW zugeordnet wird, sondern für alle Lebensbereiche zuständig sein soll. Der Beirat hat dabei keine beschließende Funktion, sondern gibt Anregungen und berät die politischen Gremien.

Er unterstützt die Umsetzung der Inklusion im gesamten kommunalen Sozialraum.

§ 2 Aufgaben und Profile

- (1) Der Behindertenbeirat arbeitet daran, dass das Zusammenleben in der Stadt Waltrop menschenfreundlich, behindertengerecht und in Würde für alle Bürgerinnen und Bürger gestaltet werden kann. Er wacht darüber, dass insbesondere für Menschen mit Behinderungen selbstverständliche Teilhabe, Gleichstellung und selbstbestimmte Lebensführung gewährleistet sind. Er zeigt auf, wo diesbezügliche Mängel und Schwachstellen im Gemeinwesen sind und wirkt darauf hin, dass diese beseitigt werden.
- (2) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Deshalb zeigt der Behindertenbeirat auf, wo Barrieren im Alltag entstehen und sorgt dafür, sie zu vermeiden. Sind sie nicht vermeidbar, zeigt er Wege, ihre Folgen so weit wie möglich abzumildern und Nachteile auszugleichen.

- (3) Der Behindertenbeirat weist auf berechtigte Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen hin und entwickelt in diesem Sinne Initiativen. Diese Ziele erreicht der Behindertenbeirat durch
- Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung in den Fachausschüssen des Rates der Stadt Waltrop
 - Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit
 - Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beiräten, Gremien und Arbeitsgemeinschaften
 - Anstöße zur Erarbeitung von Teilhabeplänen zur Sicherstellung gleichberechtigter Zugänge zu Bildung, Einrichtungen, Diensten, Kommunikation und Information, Transport.

§ 3 Mitglieder und Zusammensetzung des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus:

1. 8 stimmberechtigten Mitgliedern, davon:

a) 4 Betroffene, jeweils eine(r) aus dem Bereich:

- Geistige Behinderung,
- Körperliche, motorische Behinderung,
- Sinnesbehinderung und
- Psychische Behinderung.

b) 2 Vertreter der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Lebenshilfe Waltrop e. V., Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V., Caritasverband Marl e. V., Vestische Caritas-Kliniken GmbH Waltrop),

c) 1 Vertreter der Behindertenverbände (Sozialverband VdK Deutschland e. V. - Ortsverband Waltrop, Sozialverband Deutschland e. V. - SoVD),

d) 1 Vertreter der in Waltrop vertretenen (oder der Waltroper) Selbsthilfegruppen.

2. Beratenden Mitgliedern:

a) Je 1 Vertreter aus den im Rat vertretenen Fraktionen. Sollten mehr oder weniger als 5 Fraktionen im Rat der Stadt Waltrop vertreten sein, wird die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend angepasst. Als Fraktion gilt ein Zusammenschluss von mindestens zwei Ratsmitgliedern im Sinne des § 56 Abs. 1 GO NRW.

b) Die Vertreter/-innen der Verwaltung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

3. Stellvertretung:

Für alle Mitglieder des Beirates werden Stellvertreter/-innen ernannt. Die Vertreter der Ratsmitglieder können sachkundige Personen mit Erstwohnsitz in Waltrop sein.

§ 4 Vorsitz und Vorstand

- (1) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Ziff. 1 a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter*in. Sofern aus dem Kreis dieser Betroffenen niemand bereit sein sollte für den Vorsitz bzw. stellv. Vorsitz zu kandidieren soll eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und deren Stellvertreter*in aus

der Mitte der Mitglieder nach § 3 Ziff. 1 Buchstabe b)-d) und § 3 Ziff. 2 Buchstabe a) gewählt werden.

- (2) Sofern die oder der Vorsitzende aus den beratenden Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 2 a) gewählt wird, ist er oder sie stimmberechtigt im Sinne des § 6 der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates. Der oder die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter bilden den Vorstand des Behindertenbeirates. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Außenvertretung des Behindertenbeirates.

§ 5 Verfahren der Besetzung des Behindertenbeirates

- (3) Der Behindertenbeirat soll in pragmatischer Form durch Gewinnung (gezielte Ansprache) beziehungsweise Entsendung durch die in § 3 Ziffer 1 b) bis 1 d) genannten Institutionen und Gruppen gebildet werden.
- (4) Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 a) müssen nicht zwingend einer Behindertenorganisation angehören, müssen aber selbst Betroffene mit einer Behinderung aus den genannten 4 Behinderungsbereichen sein. Sie sollen ihren Wohnsitz in Waltrop haben. Gleiches gilt für die Stellvertreter der Mitglieder zu § 3 Ziffer 1 a).
- (5) Personen gemäß § 3 Ziffer 1 b) bis 1 d) und § 3 Ziffer 2 a) und b) werden durch die aufgeführten Institutionen bzw. die im Rat der Stadt Waltrop vertretenen Fraktionen benannt. Gleiches gilt für ihre Stellvertreter.

§ 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Waltrop.

§ 7 Rechte des Behindertenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates haben folgende Rechte:
- Auskunft- und Fragerecht in den Sitzungen
 - das Recht Anträge und Fragen an die Verwaltung zu richten
 - Antragsrecht zur Tagesordnung
- (2) Der Behindertenbeirat entsendet Vertreter in die Fachausschüsse. Hierfür ist jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Stellvertreter beziehungsweise eine Stellvertreterin zu benennen.

§ 8 Arbeitsgruppen

Der Behindertenbeirat setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein. Die Arbeitsgruppen dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse und reichen diese an den Vorstand. Die Arbeitsgruppe berichtet in Sitzungen des Behindertenbeirates über den aktuellen Sachstand.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Behindertenbeirat übernimmt der Fachbereich Jugend, Soziales und Schule der Stadt Waltrop.

- (2) Dem Behindertenbeirat wird für seine Arbeit und Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, aus dem Haushalt der Stadt Waltrop ein jährlicher Festbetrag als Geschäftsmittel zur Verfügung gestellt.
- (3) Über die Verwendung der Mittel soll in der 1. Sitzung des Jahres auf Vorschlag des Vorstandes beraten werden.

§ 10 Inkrafttreten

Nach Annahme der Satzung durch den Behindertenbeirat und der anschließenden Zustimmung des Rates der Stadt Waltrop tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, vom Rat der Stadt Waltrop am 15.04.2021 beschlossene Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Waltrop wird gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder
- ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 15.04.2021



(Mittelbach)
Bürgermeister

Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ vom 15.04.2021

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ beschlossen.

§ 1 Gegenstand des Optimierten Regiebetriebes

- (1) Der „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ der Stadt Waltrop wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als Optimierter Regiebetrieb geführt.
- (2) Gegenstand und Zweck des Optimierten Regiebetriebes ist der Betrieb und die Unterhaltung von Bildungs-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Waltrop.
- (3) Dem Optimierten Regiebetrieb können weitere mit der Zielsetzung des Betriebes in Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

§ 2 Name des Optimierten Regiebetriebes

Der Betrieb führt den Namen „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 150.000,- €.

§ 4 Gliederung des Betriebes

Die Aufgaben des „Betriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ werden in Geschäftsbereichen organisiert. Derzeit gliedert sich der Betrieb in folgende Geschäftsbereiche:

- Kinder- und Jugendbüro
- Volkshochschule
- Sportbüro
- Kulturbüro
- Stadtbücherei
- Musikschule
- Stadthalle
- Archiv
- Sonstige Einrichtungen

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Optimierten Regiebetriebes „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ wird durch den Rat der Stadt Waltrop ein*e Betriebsleiter*in bestellt.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Optimierten Regiebetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 80 Landesbeamtengesetz NRW.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 6 Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse „Jugend und Soziales“ und „Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt“ behalten weiterhin ihre Zuständigkeit, insbesondere sämtliche Informations- und Unterrichtsrechte.
- (2) Die Bildung eines Betriebsausschusses nach § 8 dieser Satzung erfolgt unbeschadet der Rechte der Fachausschüsse.

§ 7 Rat

Der Rat der Stadt Waltrop entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Waltrop vorbehalten sind.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bilden den Betriebsausschuss für den Optimierten Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere, grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses gem. § 6 dieser Satzung ist über den Dringlichkeitsbeschluss zu informieren.
- (4) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 3 S. 2 und 3 GO NW gelten entsprechend. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses gem. § 6 dieser Satzung ist über den Dringlichkeitsbeschluss zu informieren.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Optimierten Regiebetriebes „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 10 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, die Finanzzwischenberichte und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Optimierten Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ werden Arbeitnehmer*innen (Personen ohne Beamtenstatus) und Beamte*innen beschäftigt. Die personalrechtlichen Bedingungen der Gesamtverwaltung gelten auch für den Optimierten Regiebetrieb, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (2) Die bei dem Optimierten Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ beschäftigten Arbeitnehmer*innen und Beamten*innen werden im Stellenplan der Stadt Waltrop geführt und in der Stellenübersicht des Optimierten Regiebetriebes „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ nachrichtlich angegeben.

§ 12 Vertretung des Optimierten Regiebetriebes „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“

In den Angelegenheiten des Optimierten Regiebetriebes „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ wird die Stadt Waltrop durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Waltrop zu führen.
- (3) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Optimierten Regiebetriebs ist zu sorgen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Optimierte Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ stellt spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Erweisen sie sich als unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Zwischenberichte

Der Optimierte Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ hat den Kämmerer auf Anforderung jederzeit schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und nach Prüfung über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach § 26 Absatz 2 EigVO an den Rat der Gemeinde weiterleitet.

§ 17 Personalvertretung

Der Optimierte Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Waltrop, sodass der Personalrat der Stadtverwaltung Waltrop auch die Personalvertretung für den Optimierten Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 18 Frauenförderung

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Optimierten Regiebetrieb „Betrieb für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ vom 01.01.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport“ vom 15.04.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 20.04.2021



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Betriebssatzung des „Waltroper Parkfestes“ vom 15.04.2021

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand des Optimierten Regiebetriebes

- (1) Der Betrieb „Waltroper Parkfest“ der Stadt Waltrop wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als Optimierter Regiebetrieb geführt.
- (2) Gegenstand und Zweck des Optimierten Regiebetriebes ist die Planung und Durchführung des Waltroper Parkfestes.
- (3) Dem Optimierten Regiebetrieb können weitere mit der Zielsetzung des Betriebes in Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

§ 2 Name des Optimierten Regiebetriebes

Der Betrieb führt den Namen „Waltroper Parkfest“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 65.000,- €.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ wird durch den Rat der Stadt Waltrop ein*e Betriebsleiter*in bestellt.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Optimierten Regiebetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 80 Landesbeamtengesetz NRW.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5 Fachausschüsse

- (1) Der Fachausschuss „Schule, Kultur Sport und Ehrenamt“ behält weiterhin seine Zuständigkeit, insbesondere sämtliche Informations- und Unterrichtsrechte.
- (2) Die Bildung eines Betriebsausschusses nach § 8 dieser Satzung erfolgt unbeschadet der Rechte der Fachausschüsse.

§ 6 Rat

Der Rat der Stadt Waltrop entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Waltrop vorbehalten sind.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bilden den Betriebsausschuss für den Optimierten Regiebetrieb Waltroper Parkfest.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere, grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses gem. § 5 dieser Satzung ist über den Dringlichkeitsbeschluss zu informieren.
- (4) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 3 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses gem. § 5 dieser Satzung ist über den Dringlichkeitsbeschluss zu informieren.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 9 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, die Finanzzwischenberichte und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Für die Beschäftigung von Personal gelten die personalrechtlichen Bedingungen der Gesamtverwaltung auch für den Optimierte Regiebetrieb, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (2) Sofern der Optimierte Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ Personal beschäftigt, wird dieses im Stellenplan der Stadt Waltrop geführt und in der Stellenübersicht des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ nachrichtlich angegeben.

§ 11 Vertretung des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“

In den Angelegenheiten des Optimierten Regiebetriebes „Waltroper Parkfest“ wird die Stadt Waltrop durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Waltrop zu führen.
- (3) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Optimierten Regiebetriebes ist zu sorgen.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Der Optimierte Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ stellt spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Erweisen sie sich als unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Zwischenberichte

Der Optimierte Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ hat den Kämmerer auf Anforderung jederzeit schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und nach Prüfung über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach § 26 Absatz 2 EigVO an den Rat der Gemeinde weiterleitet.

§ 16 Personalvertretung

Sofern der Optimierte Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ Personal beschäftigt, bleibt dieses personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Waltrop, sodass der Personalrat der Stadtverwaltung Waltrop auch die Personalvertretung für den Optimierten Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17 Frauenförderung

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Optimierten Regiebetrieb „Waltroper Parkfest“; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung des „Optimierten Regiebetriebes Waltroper Parkfest“ vom 15.04.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 20.04.2021



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Waltrop zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Verkehrsraum während der Wahlkampfzeit

(Wahlwerbesatzung)

vom 15.04.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), alle Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der politischen Werbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Wahlsichtwerbung und Werbeträgern auf öffentlichen Flächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen im Sinne der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.
- (2) Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Waltrop für alle Gemeindestraßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für das Aufstellen oder Anbringen von Werbung im Zusammenhang mit stattfindenden Wahlen.
- (3) Wahlwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen, sowie Einzelbewerbern beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (4) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie der Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Begriffe

(1) Wahlkampfzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, jedoch frühestens 3 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit Schließung der Wahllokale. Die Vorwahlzeit beginnt 8 Wochen vor der Wahl. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Bestandteil der Wahlkampfzeit.

(2) Straßen

Zu den Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, die Fahrbahn, Randstreifen, Haltebuchten, Gehwege, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

(3) Öffentliche Anlagen

im Sinne des § 1 Abs. 1 sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Flächen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Bushaltestellen, Brücken, Stützmauern, Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Briefkästen öffentlicher Gebäude, Telefonzellen, Türen, Tore, Geländer, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden, öffentlich zugänglich Kinderspielplätze, Sportplätze und Bolzplätze.

(4) Wahlwerbung

Wahlwerbung erfasst sowohl die Wahlsichtwerbung, als auch die Werbeträger.

(5) Wahlsichtwerbung

Wahlsichtwerbung ist das Werben insbesondere auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichen Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.

(6) Werbeträger

Werbeträger sind Stell,- Hänge- oder Großflächenplakatschilder. Von ihnen dürfen keine Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgehen. Sie müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 8 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) entsprechen.

§ 3 Anzeige-/Erlaubnispflicht

- (1) Die Wahlwerbung ist eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Waltrop.
- (2) Politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ -bewerber (Berechtigte) haben gegenüber der Stadt Waltrop die beabsichtigte Wahlsichtwerbung spätestens zehn Werktagen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Dabei sind für die Erlaubnis die handlungsfähigen Personen zu benennen, sowie deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.

- (3) Die Wahlwerbung auf Werbeträgern ist spätestens vierzehn Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 Absatz 1 und Abs. 2 S. 2.
- (4) Bei einem Standort, an dem mehrere Großflächenplakatschilder aufgestellt werden können, wird der Standort dem Antragseingang nach durch das Amt für öffentliche Ordnung zugewiesen. Informationsstände sind gemäß dieser Satzung zu beantragen.

§ 4 Zeitraum der Wahlwerbung

- (1) Die Wahlwerbung ist zu folgenden Zeiten vor allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen zulässig:
 - a) außerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von drei Monaten vor der anstehenden Wahl
 - b) innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Zeit von acht Wochen vor der anstehenden Wahl.
- (2) Nicht als Wahlwerbung gilt politische Werbung ohne konkreten Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung. Für diese Werbung gilt die Sondernutzungssatzung und nicht die Wahlwerbesatzung.
- (3) Jede Beeinflussung durch Wahlwerbung jeglicher Art während der Wahl-/Abstimmungszeit des Wahl-/ Abstimmungstags (i.d.R. Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) ist nach geltender Rechtsprechung in oder an einem Wahlraum/Wahlgebäude oder in einem Umkreis von 25 Metern um den Zugang zu einem Wahlgebäude verboten. Die Anschriften der aktuellen Wahlgebäude sind im Wahlbüro der Stadt Waltrop auf Nachfrage erhältlich.

§ 5 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

- (1) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate, Plakatständer, Banner, Fahnen, Werbetafeln dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- (2) Die Wahlwerbung auf Werbeträgern wie z.B. Großflächenplakatschildern ist gesondert mit Standortangabe zu beantragen und bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Waltrop.
- (3) Bei Aufstellung von Plakatständern auf Gehwegen soll eine Gehwegbreite von 1,50 m freigehalten werden, es muss aber mindestens eine Gehwegbreite von 1,20 m inklusive Gehband freigehalten werden. Von der Fahrbahnkante ist ein Abstand von 0,30 m einzuhalten. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven ist sicherzustellen, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.

- (4) Wahlwerbung, die nicht auf dem Boden aufgestellt wird, hat ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante der Wahlwerbung, von mind. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen und mind. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn einzuhalten.
- (5) Die Anbringung von Wahlwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrsschildermasten sowie an Lichtzeichenanlagen ist nicht gestattet.
- (6) Es ist darauf zu achten, dass der Blick auf Fußgängerüberwege nicht durch Wahlwerbung versperrt wird.
- (7) Die Anbringung von Wahlwerbung an Laternen ist in Form von Einzelplakaten, Doppel- und Dreieckständern zulässig. Die Befestigung ist nur mittels Kabelbinder erlaubt. Eine Beschädigung der Laternen ist zu verhindern.
- (8) Plakatständer dürfen nicht im Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen aufgestellt werden.
- (9) Wahlsichtwerbung durch direktes Anschlagen von Plakattafeln (z.B. mit Nägeln) ist unzulässig an: Licht-, Strom- und Telefonmasten, Brückengeländern, Fahrgastunterständen, sowie an Bäumen und Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum. Stattdessen sind nicht-schädigende Befestigungen (z.B. Kabelbinder) zu verwenden.
- (10) An Licht-, Strom- und Telefonmasten dürfen nicht mehrere Wahlsichtwerbeträger (z.B. Plakate, Tafeln o.ä.) übereinander angebracht werden. Bereits vorhandene Wahlsichtwerbeträger (gleichgültig ob Wahlwerbung oder sonstige Werbung) dürfen nicht entfernt oder beeinträchtigt werden.

§ 6 Erteilung/Versagung/Widerruf der Erlaubnis

- (1) Im Stadtgebiet der Stadt Waltrop werden für die Wahlsichtwerbung ausreichend Standorte zur Verfügung gestellt, die nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit vergeben werden.
- (2) Die Anzahl der Standorte für Großwerbeflächen beträgt 30. Liegen mehrere Anträge verschiedener Berechtigter für gleiche Standorte vor, gilt das frühere Antragsdatum als entscheidend. Der Standort wird dem Antragseingang nach durch das Amt für öffentliche Ordnung zugewiesen.
- (3) Die erteilte Sondernutzung darf nicht in Anspruch genommen werden, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. In diesem Fall ist die Erlaubniserteilung zu widerrufen.
- (4) Bei Rechtsverstößen ist die Erlaubnis zu versagen. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a) überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Anbringung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

- b) wegen der Art der Wahlwerbung oder durch die Art und Weise ihrer beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- c) die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll.

§ 7 Pflichten der Berechtigten

- (1) Die Berechtigten haben für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die ordnungsgemäße und fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung inklusive des Befestigungsmaterials zu sorgen. Die Berechtigten haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum entstehen gesamtschuldnerisch.
- (2) Für die Aufstellung von Werbeträgern (Großflächenplakate) gilt Abs. 1 entsprechend
- (3) Sämtliche Wahlwerbung ist von den Berechtigten zu kontrollieren und zu warten. Beschädigte oder heruntergerissene Wahlwerbung ist unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die Stadt Waltrop ist von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Entfernen von Wahlwerbung, Ersatzvornahme

- (1) Die Wahlwerbung inklusive der Befestigungsmaterialien ist spätestens sieben Tage nach der allgemeinen Wahl oder Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum vollständig zu entfernen.
- (2) Für ohne Erlaubnis aufgestellte oder sonst wie angebrachte Wahlwerbung, oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Wahlwerbung können insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung angeordnet werden. In diesen Fällen kann durch die Stadt Waltrop im Wege der Ersatzvornahme oder - bei Gefahr in Verzug sowie einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit - im Wege der unmittelbaren Ausführung die Wahlwerbung beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Wahlwerbung bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren

Die Erlaubniserteilung für Wahlwerbung nach dieser Satzung ist gebührenfrei.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 die Anzeige der Wahlsichtwerbung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet;
- b) entgegen § 3 Abs. 2 die Anzeige von Wahlwerbung auf Werbeträgern nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet;
- c) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. (a) und/oder (b) außerhalb der dort festgesetzten Zeiten Wahlwerbung betreibt;
- d) entgegen § 4 Abs. 3 eine Beeinflussung durch Wahlwerbung während der Wahl-/Abstimmungszeit am Wahl-/ Abstimmungstag in oder an einem Wahlraum/Wahlgebäude oder unmittelbar vor dem Zugang zu einem Wahlgebäude vornimmt;
- e) entgegen § 5 Abs. 1 für die Wahlsichtwerbung größere als DIN A1 Plakate, Plakatständer, Banner, Fahnen, Werbetafeln verwendet;
- f) bei Aufstellung von Plakatständern nicht die in § 5 Abs. 3 festgelegten Maße einhält, oder es hierbei auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven zu einer Sichtbehinderung kommen lässt;
- g) entgegen § 5 Abs. 4 bei Wahlwerbung, die nicht auf dem Boden aufgestellt wird, ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante der Wahlwerbung, von mind. 2,50 m über Rad-, Fuß- und Gehwegen und mind. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn nicht einhält;
- h) entgegen § 5 Abs. 5 Wahlwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrsschildermasten oder Lichtzeichenanlagen anbringt;
- i) entgegen § 5 Abs. 6 durch Wahlwerbung den Blick auf Fußgängerüberwege versperrt;
- j) entgegen § 5 Abs. 7 Wahlwerbung mit anderen Materialien als den erlaubten Kabelbindern an Laternen befestigt;
- k) entgegen § 5 Abs. 8 Plakatständer im Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen aufstellt;
- l) entgegen § 5 Abs. 9 Wahlsichtwerbung an Licht-, Strom- und Telefonmasten, Brückengeländern, Fahrgastunterständen, sowie an Bäumen und Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum mit Beschädigungen verursachendem Material anbringt;

- m) entgegen § 5 Abs. 10 mehrere Wahlsichtwerbeträger übereinander anbringt, oder bereits vorhandene Wahlsichtwerbeträger entfernt oder diese durch das Anbringen der eigenen Wahlsichtwerbung beeinträchtigt;
- n) entgegen § 7 Abs. 3 heruntergerissene Wahlwerbung nicht unverzüglich entfernt und ordnungsgemäß entsorgt;
- o) entgegen § 8 Abs. 1 die Wahlwerbung inklusive der Befestigungsmaterialien nicht spätestens innerhalb von sieben Tage nach der allgemeinen Wahl oder Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum vollständig entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltrop, den 05.05.2021



(Mittelbach)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Wahlwerbbesetzung der Stadt Waltrop vom 15.04.2021 bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 05.05.2021



(Mittelbach)
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Waltrop zur Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, sowie für Sponsoring vom 15.04.2021

In seiner Sitzung vom 15.04.2021 hat der Rat der Stadt Waltrop die nachfolgenden Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, sowie für Sponsoring in der Stadt Waltrop verabschiedet.

Präambel

Zuwendungen können dazu beitragen, Angebote für Bürger:innen zu schaffen, auszubauen oder aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass durch die Annahme von Zuwendungen keine persönliche Vorteilsnahme durch Mitarbeiter:innen von Stadtverwaltung, Eigenbetrieben oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen entstehen.

Diese Richtlinie liefert die Grundlage zur transparenten Regelung und Dokumentation von Zuwendungen.

1. Geltungsbereich und Vormerkungen

- 1.1. Diese Richtlinie gilt für alle Dienststellen der Stadt Waltrop einschließlich ihres Sondervermögens (zum Beispiel Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) für die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Stadt Waltrop, sowie für Sponsoring.
- 1.2. Die Regelungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf die Annahme von persönlichen Belohnungen und Geschenken von Bediensteten, die grundsätzlich ausgeschlossen sind.
- 1.3. Um eine einheitliche Praxis für alle Bereiche der Stadtverwaltung Waltrop zu gewährleisten, werden mit den folgenden Richtlinien die Regelungen für alle Dienststellen der Stadt Waltrop als verbindlich erklärt. Ergänzende Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters. Hierzu holt die jeweilige Dienststelle eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes ein. Die Stellungnahme ist dem Bürgermeister zusammen mit der abweichenden Regelung vorzulegen.
- 1.4. Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Spender:innen und Sponsor:innen muss gewahrt werden. Die Entscheidung für die Annahme einer Spende oder Sponsoring muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Bei der Einschätzung des potentiellen Spenders oder Sponsors können Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Geschäftsgrundsätze und Geschäftspraktiken sowie Kunden- und Medienprofile der Spender:innen und Sponsoren:innen Berücksichtigung finden.

2. Begriffe

2.1. Spende

Spende bedeutet Gabe oder Schenkung ohne den Erhalt einer Gegenleistung. Steuerbegünstigte Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben, die aus dem geldwerten Vermögen des/der Spender:in zur Förderung gemeinnütziger Zwecke abfließen. Bei dem/der Spender:in muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten. Spenden können durch die Hingabe von Geldern oder Sachen bewirkt werden.

2.1.1. Spendenformen

- 2.1.1.1. Geldspenden fließen der Gemeinde für eigene Zwecke zu und sind ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftige Schenkungen.
- 2.1.1.2. Sachspenden sind ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftige Schenkungen und fließen ebenfalls der Gemeinde für eigene Zwecke zu. Eine Sachspende wird mit Übergabe des Eigentums am Wirtschaftsgut bewirkt. Dabei hat eine Bewertung stattzufinden. Der Nachweis des Wertes ist vom Spender zu erbringen.
- 2.1.1.3. Aufwand ist ein Verzicht auf Ersatz von einer mit Tätigkeit verbundenen Aufwendung. (§ 10b Abs. 3 Satz 5 EStG: „Aufwendungen zu Gunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendung durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.“)
- 2.1.1.4. Keine Spenden sind Nutzungen und Leistungen (§10b Abs. 3 Satz 1 EStG), d.h. die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung oder die unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung sind keine begünstigten Ausgaben. Auch der einfache Verzicht des/der Leistenden auf das Entgelt/Honorar für Nutzungen und Leistungen kann nicht als spendenfähige Zuwendung anerkannt werden.

2.2. Mäzenatische Schenkungen

Mäzenatische Schenkungen als Weitergabe von Wissen, Gedanken und allgemeiner Kultur sind Zuwendungen durch z.B. Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht; d.h. sie können anderen als den in § 10 b EStG genannten Zwecken dienen und stellen daher steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung dar. Der Unterschied zur Spende besteht darin, dass keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.

2.3. Sponsoring

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine natürliche oder juristische Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen. Neben der Förderung einer Maßnahme oder öffentlichen Einrichtung werden auch andere Interessen verfolgt. Dem/der Sponsor:in kommt es auf eine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt oder Projekt an (Imagegewinn, Steigerung der Unternehmens- oder Markenbekanntheit).

Sponsor:innen handeln nicht uneigennützig. Sie haben Anrecht auf eine Gegenleistung, durch die sie wirtschaftliche Vorteile erlangen. Klassische Gegenleistung im Sponsoring ist die Nennung des/der Sponsor:in, gegebenenfalls in Verbindung mit seinem Logo, auf Plakaten, Programmheften und anderen Druckerzeugnissen der gesponserten Einrichtung.

2.4. Werbung

Werbung ist – meist ohne jeden gemeinnützigen Fördergedanken – jede Art der nichtpersönlichen Vorstellung und Förderung von Ideen, Waren oder Dienstleistungen eines eindeutig identifizierbaren Auftraggebers durch den Einsatz bezahlter Medien, wodurch der/die Werbende eine von ihm/ihr definierte Zielgruppe zur Förderung unternehmerischer Zwecke zu erreichen und zu beeinflussen sucht (Beispiele: Verkauf von Anzeigen in Informationsbroschüren, Vermietung von Werbeflächen usw.).

A Regelwerk

1. Rahmenvorgaben

- 1.1. Die Stadt Waltrop und ihre Dienststellen dürfen Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen nur insoweit und in dem Umfang annehmen, als diese der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen an die Stadt Waltrop sind nur zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.

Maßstab sollte hierbei die Sicht der Stadt Waltrop und des/der Zuwendungsgeber:in (Sponsor:in, Spender:in oder Mäzen:in) gegenüber unvoreingenommenen und neutralen Personen sein.

- 1.2. Spender:innen und Sponsor:innen können natürliche oder juristische Personen sein.
- 1.3. Die Stadt Waltrop und ihre Amtsträger:innen dürfen dem/der Geber:in (Spender:in/Sponsor:in) einen Vorteil für seine/ihre Spende (Schenkung, Zuwendung) weder versprechen noch in Aussicht stellen. Daher darf die Einwerbung oder Annahme einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendung im Zusammenhang mit einer zurückliegenden, gegenwärtigen oder künftig absehbaren Dienstausbübung der Stadt Waltrop und ihrer Amtsträger nicht erfolgen; dies gilt auch

dann, wenn die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung nach dem Willen des Gebers an einen Dritten (Verein, Verband, kirchliche Einrichtung, Interessengemeinschaft etc.) weitergeleitet werden soll.

- 1.4. Im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.3 muss sichergestellt sein, dass ein zurückliegender, gegenwärtiger oder künftig absehbarer Bezug zwischen Geber:in (Spender:in/Sponsor:in) und einer dienstlichen Handlung der Gemeinde bzw. des/der Amtsträger:in nicht hergestellt werden kann. Sämtliche Fachämter der Stadtverwaltung sollten im konkreten Fall in dieser Hinsicht vor Annahme der Spende abgefragt werden.
- 1.5. Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und nicht aus erwarteten Einnahmen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, sowie für Sponsoring zu finanzieren. Unter den in dieser Richtlinie genannten Bedingungen sind Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, sowie Sponsoring als ergänzende Finanzierungsmöglichkeit aber zulässig.

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Spende haben unter Beachtung dieser Rahmenvorgaben zu erfolgen. Die Entscheidung über die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Spende, Schenkung, einer sonstigen Zuwendung, sowie einer Sponsoringvereinbarung obliegt allein dem Bürgermeister, bzw. im Verhinderungsfalle seinen allgemeinen Vertreter. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf sonstige Bedienstete der Gemeinde oder Führungskräfte ist nicht zulässig. Ergeht ein entsprechendes Angebot an diese Personen, ist der/die potentielle Spender:in (Sponsor:in) an den Bürgermeister bzw. seinen allgemeinen Vertreter zu verweisen.
- 2.2. Im Falle konkreter Anhaltspunkte kann der Bürgermeister ergänzende Erklärungen über rechtliche und tatsächliche Beziehungen zum/zur Spender:in verlangen.
- 2.3. Die tatsächliche Annahme der Spende (des Geschenks, der Zuwendung, der Sponsoringvereinbarung) nimmt der Rat der Stadt Waltrop zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme kann auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden. Entsprechend kann eine gewünschte Spendenbescheinigung erst nach Kenntnisnahme des Rates der Stadt Waltrop erteilt werden. Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen in einem Gesamtwert von über 15.000 Euro sind dem Rat der Stadt Waltrop unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.
- 2.4. Das Angebot ist durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch den Allgemeinen Vertreter, abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Beschlüsse des Rates der Stadt Waltrop verstößt.

- 2.5. Zum Zwecke der Herstellung von Transparenz bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Stadt Waltrop wird ein zentrales Zuwendungsregister eingerichtet und geführt. Registerführende Stelle ist die Abteilung „Fachbereich Finanzen“ – Kämmerei.
- 2.6. In das Zuwendungsregister sind unverzüglich alle Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie unter Buchst. A, Ziff. 2 (das heißt Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen, sowie für Sponsoring) nachfolgender Maßgabe einzutragen:
- Meldende Stelle,
 - Datum der Meldung,
 - Aktenzeichen des Vorgangs der meldenden Stelle,
 - Name und Anschrift des Zuwendenden,
 - Erklärung über die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
 - Beim Sponsoring: Gegenleistung der Stadt Waltrop
 - Erklärung der Folgekosten,
 - Erklärung der /des Einwerbenden, ob und ggf. in welcher Form eine Einflussnahme an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Anliegen des Spenders zum Gegenstand haben, vorliegt,
 - eine Erklärung des/der zuständigen Dezernent:in oder Fachbereichsleiter:in zur beabsichtigten Verwendung,
 - Zeitpunkt der Annahme der Zuwendung bzw. Zeitpunkt des Abschlusses des Sponsoringvertrages,
 - Zeitpunkt der Vereinnahmung der Zuwendung mit Angabe der haushalterischen Buchungsstelle,
 - Angabe über die Archivierung (Aktenzeichen/ Ablagenummer etc.) der geschlossenen Vereinbarung.
- 2.7. Die Annahme jeglicher Zuwendungen ist vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Für jede Spende ist eine vertragliche Vereinbarung zu schließen, wobei das Original nach Unterzeichnung der registerführenden Stelle zur Archivierung, ein Exemplar dem Fachamt, welchem die Zuwendung zugedacht ist und ein Exemplar dem Zuwendenden zu übergeben ist.
- 2.8. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Zuwendungen Dritter sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die privaten Zuwender:innen sind von der den Zuwendungsvorgang bearbeitenden Stelle aktenkundig darüber zu informieren, dass zum Zwecke der ordnungsgemäßen Zuwendungsbearbeitung, zur Korruptionsprävention und zur Gewährleistung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und verwaltungsintern an das Zuwendungsregister übermittelt und dort gespeichert werden.
- 2.9. Soweit ein:e Zuwendender:in den ausdrücklichen Wunsch nach Anonymität seiner/ihrer Person geäußert und davon seine zulässige Zuwendung abhängig gemacht hat, ist durch die Leitung der/des von der Zuwendung begünstigten Dienststelle, Eigenbetriebes oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der/die Zuwender:in als "anonym" zu melden. Der Wunsch nach Anonymität und die Gründe hierfür sind in den Akten der zuständigen Stelle zu vermerken.

- 2.10. Die registerführende Stelle legt das aktuelle Zuwendungsregister halbjährlich dem Bürgermeister der Stadt Waltrop und dem Rechnungsprüfungsamt vor.
- 2.11. Der von dem/der Spender:in/Sponsor:in beabsichtigte Zweck der Spende, Schenkung, oder sonstigen Zuwendung ist dem Rat im Rahmen der Kenntnisnahme über die Annahme zu erläutern und im Übrigen im Sitzungsprotokoll zu vermerken.
- 2.12. Kleinspenden bis zu 500 € im Einzelfall können gesammelt und in zusammengefasster Form dem Rat der Stadt Waltrop periodisch – mindestens aber einmal im Jahr zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- 2.13. Die Stadt Waltrop – Bereich Finanzen - erstellt jährlich einen Bericht über sämtliche Spenden, Geschenke und sonstige Zuwendungen, in welchem die Höhe der Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Darüber hinaus erfolgt in anonymisierter Form eine jährliche Information gegenüber dem Rat.

3. Zuwendungsbestätigungen

3.1. Spendenbescheinigungen

Bei dem/der Spender:in können Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke unter den genannten Voraussetzungen bei der Einkommenssteuer (§ 10b EStG), der Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG), der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG) steuermindernd berücksichtigt werden. Hierzu ist eine Spendenbescheinigung auszustellen. Für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist die Kämmerei zuständig und der §52 Abgabenordnung NRW maßgeblich

3.2. Spendenhaftung

Es gelten die Haftungsregelungen des Einkommenssteuergesetzes. Im Einkommenssteuergesetz ist geregelt:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 S. 2 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nach den oben angeführten Gesetzen darf der/die Spender:in auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

4. Verwendungszweck

- 4.1. Steuerbegünstigte Spenden dürfen nur für die angegebenen Zwecke entsprechend der erteilten Zuwendungsbestätigung verwendet werden.

- 4.2. Zweckgebundene Spenden sind für den von dem/der Spendengeber:in bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Spenden und Sponsoring sind die Fachbereichsleiter:innen, für deren Zuständigkeitsbereich die Verwendung der Spenden und Sponsoring bestimmt sind.
- 4.3. Spenden sind unverzüglich zu verwenden, sobald der Verwendungszweck erfüllt werden kann.
- 4.4. Gegenstände, die aus Spenden beschafft werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Ein Übergang des Eigentums auf eine/n Beschäftigte:n der Gemeindeverwaltung ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen, zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

5. Besonderheiten beim Sponsoring

- 5.1. Die Auswahl möglicher Sponsor:innen muss nach objektiven Kriterien erfolgen und darf nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst werden (breite Streuung durch Ansprache potentieller Interessent:innen).
- 5.2. Die Sponsoring-Vereinbarung ist stets in Schriftform abzuschließen. Ziel und Zweck des Sponsorings sind darin nachvollziehbar darzustellen und Leistung (des/der Sponsors:in) und Gegenleistung (der Stadt) sind unmissverständlich zu definieren. Es ist ausgeschlossen, dass der/die Sponsor:in Vorgaben für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Leistungen macht oder in sonstiger Weise hierauf Einfluss nimmt.
- 5.3. Es ist stets zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit einer aktuellen oder künftigen Maßnahme der betroffenen Verwaltung besteht oder konkret herstellbar ist. Ein entsprechender Hinweis über die in diesem Sinne erfolgte Prüfung ist in die Vereinbarung mit aufzunehmen.
- 5.4. Die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Bediensteten ist auszuschließen.
- 5.5. Sponsorenleistungen dürfen weder den Entscheidungsträger:innen noch einem/r bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten der Verwaltung zu Gute kommen. Sie sind nur für die Erfüllung von Sachaufgaben zulässig, es sei denn, sie dienen der Weiterqualifizierung von Beschäftigten.
- 5.6. Folgende Grundsätze sind bei der Entscheidung über den Einsatz von Sponsoring zu beachten:
 - Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln könnte durch die Sponsoringleistungen beeinflusst werden.

- Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzaufgaben entstehen, die dem Haushalt und den haushaltsrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein.
- Soweit die Stadt in dem gesponserten Bereich eine marktbeherrschende Stellung innehat, sind mehrere potentielle Zuwender:innen um Sponsoringmittel anzufragen. Liegen mehrere Angebote vor, ist bei der Auswahl auf Neutralität zu achten.
- Sponsoringangebote eigener Betriebe und Gesellschaften („Konzern Stadt“) kann Vorrang vor Angeboten rein privater Unternehmen eingeräumt werden. Die Gründe für die Auswahl des Sponsors sind in einem Vermerk zu dokumentieren.
- Die Stadt Waltrop und ihre Beschäftigten dürfen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht von den Interessen der Sponsoren leiten lassen.

6. Rechtsnatur des Sponsoringvertrages

- 6.1. Der Sponsoringvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, der den Austausch von Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Gesponserten vorsieht.
- 6.2. Zur Erreichung größtmöglicher Transparenz und Offenheit auch im Verhältnis zum Vertragspartner sind bei der Gestaltung des Sponsoringvertrages insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:
 - 6.2.1. Der Sponsoringvertrag ist schriftlich abzuschließen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die Einhaltung der Schriftform hat zunächst Beweissicherungs- und steuerliche Gründe. Darüber hinaus kommt ihr auch eine maßgebliche Beleg- und Dokumentationsfunktion zu. Leistung und Gegenleistung des/der Sponsor:in und des Gesponserten sind genau zu benennen. Dies dient der Transparenz und vermeidet Missverständnisse über die gegenseitigen Verpflichtungen und Erwartungen.
 - 6.2.2. Der Sponsoringvertrag ist, wenn möglich, zeitlich zu befristen. Die maximale Laufzeit sollte regelmäßig auf zwei Jahre beschränkt werden, es sei denn, besondere Umstände sprechen für eine längere Bindung an den Sponsor.
 - 6.2.3. Kommt eine Befristung nicht in Betracht, soll der Vertrag eine Kündigungsmöglichkeit für die Verwaltung vorsehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu regeln, wer die Folgekosten der Kündigung trägt. Soweit im Einzelfall keine anderslautenden Interessen entgegenstehen, soll diesbzgl. eine Regelung getroffen werden, nach der jeder seine eigenen Kosten trägt. Bereits gewährte Leistungen sollten nicht zurückgefordert werden können.
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) bleibt von diesen Regelungen unberührt.
 - 6.2.4. Zahlungsmodalitäten sind eindeutig festzulegen, damit Risiken für die Stadt Waltrop ausgeschlossen werden, oder zumindest eindeutig kalkulierbar sind.

Auch sollte vereinbart werden, dass der Sponsor die Umsatzsteuer trägt, soweit vereinbarte Geldleistungen dieser unterliegen.

6.2.5. Es soll darauf geachtet werden, dass die Abwicklung des Sponsoringvertrages für die Stadt Waltrop kostenneutral erfolgt.

6.2.6. Die Haftung für die Stadt Waltrop ist zu begrenzen, um die Verwaltung vor Ersatzansprüchen des/der Sponsor:in zu schützen. Ebenso ist sie von möglichen Ersatzansprüchen Dritter, die auf einem schuldhaften Verhalten des Sponsors gründen, freizustellen. Schwerpunkt hierbei sind insbesondere Gefahren, die von einer zur Verfügung gestellten Sache ausgehen oder dieser drohen.

6.2.7. Aus Klarstellungsgründen soll der Sponsoringvertrag eine Regelung darüber enthalten, dass es der Stadt Waltrop, erlaubt ist, neben dem abzuschließenden Sponsoringvertrag weitere Sponsoringverträge mit anderen Sponsoren einzugehen, wenn diese keine direkten Wettbewerber des Sponsors sind.

6.3. Die Kontaktaufnahme mit dem/der Sponsor:in und die Realisierung der Sponsoringaktivitäten organisieren die jeweiligen Fachbereiche bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen eigenverantwortlich. Bei Unsicherheiten über die Zulässigkeit oder die steuerlichen Wirkungen des Sponsorings sind frühzeitig die für diese Fragen zuständigen Fachdienststellen in die Entscheidung einzubinden.

6.4. Der Vertrag selbst wird vom Bürgermeister, bei dessen Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter, geschlossen.

6.5. Bei Abschluss eines Sponsoringvertrages ist auf die steuerliche Behandlung der vereinbarten Sponsoringleistungen zu achten, um Folgekosten zu Lasten des städtischen Haushaltes zu vermeiden.

7. Übrige Bestimmungen

Für Sponsoringverträge gelten die Ziffern 1 bis 4 des Regelwerkes dieser Richtlinie entsprechend.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Waltrop, den 05.05.2021



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister